



Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI für Gas)

Die Vereinbarung
über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

**Stadtwerke Wittenberge GmbH
Bentwischer Chaussee 1
19322 Wittenberge**

und

**Vertragspartner
Anschrift**

nachfolgend "die Parteien" genannt.

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1

Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten.

1.2

Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.

1.3

Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

2.1

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2

EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3

EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten läßt.

2.4

UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

2.5

Empfangsbestätigung:

Als Empfangsbestätigung einer EDI-Nachricht wird das Verfahren bezeichnet, mit dem beim Empfang der EDI-Nachricht Syntax und Semantik geprüft werden und eine entsprechende Bestätigung vom Empfänger gesendet wird.

Artikel 3 Gültigkeit und Zustandekommen des Vertrags

3.1

Die Parteien, die sich durch die Vereinbarung rechtlich binden wollen, verzichten ausdrücklich darauf, die Gültigkeit eines gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit Hilfe von EDI abgeschlossenen Vertrags lediglich mit der Begründung anzufechten, daß er mit Hilfe von EDI abgeschlossen wurde.

3.2

Jede Partei gewährleistet, daß der Inhalt einer gesendeten oder empfangenen Nachricht nicht von den Rechtsvorschriften ihres eigenen Landes abweicht, deren Anwendung den Inhalt einer Nachricht einschränken könnte, und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die andere Partei unverzüglich über eine derartige Abweichung zu informieren.

3.3

Ein über EDI geschlossener Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zustande, an dem die EDI-Nachricht, die die Annahme eines Angebots darstellt, das Computersystem des Anbieters erreicht.

Artikel 4 Beweisulässigkeit von EDI-Nachrichten

Die Parteien vereinbaren im Rahmen der gegebenenfalls anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, daß im Streitfall die Aufzeichnungen von Nachrichten, die sie gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung fortgeschrieben haben, vor Gericht zulässig sind und ein Beweismittel für die darin enthaltenen Fakten darstellen, sofern kein gegenteiliger Beweis erbracht wird.

Artikel 5 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

5.1

Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/GeLi festgelegten Fristen.

5.2

Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

5.3

Der Empfänger einer zu bestätigenden EDI-Nachricht darf auf den Inhalt der EDI-Nachricht erst reagieren, wenn die Bestätigung gesendet wurde.

5.4

Erhält der Sender innerhalb der gesetzten Frist keine Bestätigung, kann er nach entsprechender Unterrichtung des Empfängers die EDI-Nachricht nach Ablauf dieser Frist als nichtig behandeln oder alternativ dazu eine im Technischen Anhang festgelegte Wiederherstellungsprozedur einleiten, um den Empfang der Bestätigung zu gewährleisten.

Falls die Wiederherstellungsprozedur innerhalb der gesetzten Frist erfolglos bleibt, wird die EDI-Nachricht nach Ablauf dieser Frist und Benachrichtigung des Empfängers endgültig als nichtig behandelt.

Artikel 6 Sicherheit von EDI-Nachrichten

6.1

Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

6.2

Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, daß jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

6.3

Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht oder zur Entdeckung eines Fehlers in einer Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber innerhalb der gesetzten Frist.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt. Wird eine zurück gewiesene oder fehlerhafte EDI-Nachricht vom Sender erneut übermittelt, sollte darin eindeutig angegeben werden, daß es sich um eine korrigierte Nachricht handelt.

Artikel 7 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

7.1

Die Parteien gewährleisten, daß EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

7.2

EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulichen Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

7.3

Die Parteien können übereinkommen, für bestimmte Nachrichten eine besondere Form des Schutzes zu verwenden, zum Beispiel ein Verschlüsselungssystem, sofern dies in den jeweiligen Ländern gesetzlich zulässig ist.

7.4

Wenn Nachrichten, die personenbezogene Daten enthalten, in Ländern gesendet oder empfangen werden, in denen kein Datenschutzgesetz in Kraft ist, erklärt sich jede Partei einverstanden, bis zur Einführung diesbezüglicher EG-Rechtsvorschriften mindestens die Bestimmungen der Konvention des Europarates zum Schutz von Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention Nr. 108 des Europarates vom 28.01.1981) einzuhalten.

Artikel 8 Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten

8.1

Jede Partei speichert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch ihr innerstaatliches Recht vorgeschrieben sind. Das Protokoll ist in jedem Fall für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Transaktion zu speichern.

8.2

Sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht anderes vorsehen, werden Nachrichten vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format gespeichert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

8.3

Die Parteien stellen sicher, daß elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

Artikel 9 Betriebsanforderungen für EDI

9.1

Die Parteien verpflichten sich, das EDI-Betriebsumfeld gemäß der Bestimmungen dieser Vereinbarung bereitzustellen und zu warten, wobei unter anderem folgende Bedingungen zu beachten sind:

9.2

Betriebseinrichtungen

Die Parteien stellen die für die Übertragung, den Empfang, die Übersetzung, Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten erforderlichen Einrichtungen, Software-Programme und Dienstleistungen bereit und warten sie.

9.3

Kommunikationsmittel

Die Parteien legen die zu verwendenden Kommunikationsmittel fest, einschließlich der Telekommunikationsprotokolle und gegebenenfalls der Wahl von Dritten als Diensterbringer.

9.4

EDI-Nachrichtennormen

Alle EDI-Nachrichten werden in Übereinstimmung mit den von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE-WP4) gebilligten UN/EDIFACT-Normen, -Empfehlungen und -Verfahren, sowie nach europäischen Normen übertragen.

9.5

Codes

Datenelement-Codelisten, auf die in EDI-Nachrichten verwiesen wird, umfassen UN/EDIFACT-Codelisten, als internationale ISO-Normen herausgegebene internationale Codelisten sowie UN/ECE- und andere offiziell veröffentlichten Codelisten.

Stehen solche Codelisten nicht zur Verfügung, werden bevorzugt Codelisten verwendet, die veröffentlicht wurden, fortgeschrieben werden und Entsprechungen zu anderen Codiersystemen aufweisen.

Artikel 10 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen unter anderem die folgenden Bedingungen gehören:

- Anforderungen an das Deckblatt
- Ansprechpartner
- Kontaktdaten

Artikel 11 Verhältnis zu anderen Regelungen

Dieser Vertrag gilt ergänzend zu den Lieferantenrahmenverträgen. Die jeweils geltenden Festlegungen der zuständigen Regulierungsbehörde zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten (GPKE und GeLi Gas) gehen den Regelungen dieses Vertrages vor.

Artikel 12 Beilegung von Streitigkeiten

Gerichtsstandsklausel

Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, werden an die Gerichte verwiesen, die die ausschließliche Gerichtsbarkeit innehaben. Gerichtsstand ist der Sitz des für den Netzbetreiber zuständigen Gerichts.

Artikel 13 Anwendbares Recht

Unbeschadet der zwingenden Rechtsvorschriften, die in bezug auf die Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten oder die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten für die Parteien gelten können, unterliegt diese Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 14 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

14.1

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

14.2

Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

14.3

Dauer

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von mindestens ... (einem) Monat entweder per Einschreiben oder auf eine andere von den Parteien vereinbarte Art und Weise kündigen. Eine Kündigung der Vereinbarung wirkt sich nur auf Transaktionen nach diesem Datum aus.

Ungeachtet einer Kündigung aus einem beliebigen Grund bestehen die in den Artikeln 4, 6, 7 und 8 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

14.4

Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Artikel 15 Haftung

15.1

Indirekte Schäden

Keine Partei dieser Vereinbarung ist für spezielle oder indirekte Schäden bzw. Folgeschäden haftbar, die durch Unterlassung der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen.

15.2

Verzögerungen und Unterlassungen

Keine Partei dieser Vereinbarung ist haftbar für von der anderen Partei erlittene Verluste oder Schäden, die durch eine Verzögerung der Unterlassung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verursacht werden, wenn die Verzögerung oder Unterlassung durch eine Behinderung bedingt ist, die sich dem Einfluss dieser Partei entzieht, deren Berücksichtigung zum Zeitpunkt des Abschluss der Vereinbarung nicht erwartet werden konnte oder deren Folgen nicht vermieden oder überwunden werden konnten.

15.3

Dienstleistung durch Dritte

wenn eine Partei einen Dritten mit Dienstleistungen wie der Übertragung, Protokollierung oder Verarbeitung von EDI-Nachrichten beauftragt, ist diese Partei für Schäden haftbar, die sich direkt aus den Handlungen, Fehlern oder Unterlassungen dieses Dritten bei der Bereitstellung besagter Dienstleistungen ergeben.

15.4

Delegierung

Wenn eine Partei eine andere Partei auffordert, zur Übertragung, Protokollierung oder Verarbeitung von EDI-Nachrichten die Dienstleistung eines Dritten in Anspruch zu nehmen, ist die Partei, die diese Inanspruchnahme fordert, der anderen Partei gegenüber für Schäden haftbar, die sich direkt aus den

Handlungen, Fehlern oder Unterlassungen dieses Dritten bei der Bereitstellung besagter Dienstleistungen ergeben.

Artikel 16 Sonstige Pflichten der Vertragspartner

Vorsteuerabzug

Um den Vorsteuerabzug sicherzustellen, muss für EDI-Rechnungen/Gutschriften zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier (sog. Summenprotokoll) übersandt werden (§ 14 Abs. 3 Nr.2 UStG), die folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung der Einzelabrechnungen aus denen sich die Pflichtangaben des § 14 Abs. 4 und § 14a UStG ergeben
- Summe der Entgelte
- Summe der Umsatzsteuerbeträge
- Abrechnungszeitraum

Für die Übermittlung des Summenprotokolls per Fax ist zwingend die Übermittlung von Standard-Fax an Standard-Fax vorgeschrieben. Der Rechnungsaussteller und der Rechnungsempfänger verpflichten sich als Empfangs- und Versandgerät das Standard-Fax bereitzustellen. Zudem verpflichtet sich der Rechnungsaussteller einen Ausdruck des Summenprotokolls in Papierform aufzubewahren. Der Rechnungsempfänger hat die eingehende Rechnung auszudrucken und aufzubewahren. Oben genannte Vorschriften gelten nur, soweit es sich um innerdeutsche Lieferungen handelt. Für die EDI-Rechnungs-/Gutschriftenabwicklung über Lieferungen vom Ausland ins Inland finden die jeweiligen nationalen Steuergesetze Anwendung.

Die in elektronischer Form vorliegenden Einzelabrechnungen müssen den Pflichtangaben des § 14 Abs. 4 und § 14a UStG genügen.

Sofern der Rechnungsaussteller den o.g. Verpflichtungen nicht nachkommt, hat er etwaige dadurch beim Rechnungsempfänger entstehende Schäden zu ersetzen.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Stadtwerke Wittenberge GmbH

Unterschrift